

(Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Göttingen [Direktor: Professor Dr. *Lochte*].)

Die Suggestion und ihre gerichtlich-medizinische Bedeutung.

Von
Dr. med. **Georg Meyer.**

Das Wort „Suggestion“ wurde zuerst um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts von dem englischen Arzt *Braid* als Bezeichnung für gewisse Erscheinungen in der Hypnose eingeführt. Schon vor ihm hatte der Kopenhagener Arzt *Brandis* um die Wende des 18. Jahrhunderts das Wort „suggerieren“ für Vorgänge gebraucht, die im „magnetischen Schlaf“ durch Vorstellungen erweckt werden²²⁾. Aber erst eine weitergehende Klärung des Wesens von Hypnose und hypnotischem Zustand um die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat dann zu einer schärferen psychologischen Begriffsbestimmung der „Suggestion“ und der Einbeziehung auch der Beeinflussungen im wachen Zustande unter diesen Begriff geführt. Nach der Lehre der heute herrschenden Nancyer Schule sind die im hypnotischen und die im wachen Zustande verwirklichten Suggestionen im Wesenhaften des psychischen Geschehens gleich. Wie denn auch *Forel*²³⁾ im Verfolg dieser Anschauung fordert, daß „der früher so verschwommene Begriff des Hypnotismus in den der Suggestion aufzugehen habe“.

Sind nun aber auch das Wort „Suggestion“ und seine psychologische Bestimmung Kinder der jüngsten Zeit, so ist die Erscheinung „Suggestion“ doch so alt wie die Welt. Suggestionen hat es gegeben, seit es Menschen gibt, die ihre Gedanken, Gefühle, Strebungen in Wort und Schrift, in Gebärde und Tat äußern; seit es Führer gibt und Verführte; seit Zauberer, Priester, Heerführer, Sektierer, Religionsstifter sich ihrer Fähigkeit, die große Menge der anderen zu beeinflussen, zur Erreichung ihrer Ziele bedient haben. Die hieraus sich herleitende Bedeutung der Suggestion für alle Zweige des öffentlichen Lebens, für Religion, Pädagogik, Medizin, Politik, Rechtsleben macht es verständlich, daß man immer mehr ihre Wirkungen innerhalb der verschiedensten Wissensgebiete aufzudecken sich bemühte. Es kann aber bei Berücksichtigung des oben über die Entwicklung des Begriffs „Suggestion“ Gesagten nicht wundernehmen, daß bei den im Bereich der gerichtlichen Medizin bisher vorgenommenen Untersuchungen in erster Linie die in

Hypnose erteilte Suggestion berücksichtigt wurde, jedenfalls die Suggestion im wachen Zustand nicht in genügend scharfem Maße von dieser abgetrennt und gemäß der ihr zukommenden Bedeutung hervorgehoben wurde. Diese Bedeutung der Suggestion im wachen Zustand aufzuzeigen und zu umgrenzen soll die Aufgabe der nachstehenden Abhandlung sein.

Jedoch muß zuvor klargestellt werden, was wir in diesem Zusammenhang unter Suggestion zu verstehen haben. Denn trotz weitgehender **Klärung des Begriffs** „Suggestion“ herrschen doch, wie die einschlägige Literatur lehrt, über seine Definition und damit auch über seine Ausdehnung immer noch die größten Meinungsverschiedenheiten. Nach *Moll*²²⁾ ist die Suggestion ein Vorgang, „bei dem unter inadäquaten Bedingungen eine Wirkung dadurch eintritt, daß man die Vorstellung von dem Eintritt der Wirkung erweckt“. Unter adäquaten Bedingungen versteht *Moll* einmal die direkte sinnliche Wahrnehmung, zweitens die Überzeugung durch Gründe. Diese wie die ähnlich eingeschränkten Definitionen von *Forel* und *Lichtenstern* sind *Hirschlaff*⁸⁾ aber noch nicht eng genug gefaßt. Er will nämlich alle auf normale Weise motivierten Überzeugungen nicht als Suggestionen aufgefaßt wissen, sondern nur die unmotiviert beigebrachten als solche gelten lassen. Diese Definitionen können, wie *Kindborg*¹⁵⁾ bemerkt, immer nur die mehr oder minder bizarren Suggestionen im Auge haben, die man Hypnotisierten beizubringen in der Lage ist. Wir können von ihnen keine zu der unsrigen machen.

Im diametralen Gegensatz zu *Hirschlaff* stehen u. a. *Bernheim*¹⁵⁾, der die Suggestion definiert als „l'acte, par lequel une idée est introduite dans le cerveau et acceptée par lui“, *Tyko Brunnberg*¹⁵⁾, der behauptet, „daß das ganze psychische Geschehen als eine zusammenhängende Reihe natürlicher Suggestionen anzusehen sei“, *Kindborg*¹⁵⁾, der „jede geistige Einwirkung eines Menschen auf einen anderen „als Suggestion bezeichnet. Hiermit vereinigen sie, was *Wundt* ausdrücklich als unfruchtbar ablehnt, so ziemlich alle seelischen Erscheinungen von der normalen Assoziation und Assimilation an bis zur mehr oder weniger phantastischen Illusion und Sinnestäuschung unter dem Begriff der Suggestion und machen ihn so zu einem Allerweltsbegriff, der, weil er alles bedeuten soll, in Wahrheit nichts mehr bedeutet. Es leuchtet ein, daß wir eine derartige, jedenfalls für forensische Zwecke unerlaubte Erweiterung des Begriffs „Suggestion“ ablehnen müssen. Wir verstehen vielmehr — übrigens in engerer Anlehnung an den volkstümlichen Begriff — unter Suggestion mit *Schrenck-Notzing*³⁰⁾ eine äußere Einwirkung auf einen Menschen, die die „freie Willensbestimmung“ abzuschwächen oder aufzuheben geeignet ist. Eine dieser Auffassung entsprechende, den praktischen Gesichtspunkten des Rechtslebens

gerecht werdende Definition gibt neben *Schrenck-Notzing* und *Wundt* vor allem *Verworn*¹⁵⁾, wenn er sagt: „Eine Suggestion ist eine Vorstellung, die bei einem Menschen von einem anderen erweckt ist und nicht der Kontrolle der Kritik unterworfen wird.“ „Dabei bedeutet Kritik die Verbindung einer neu auftauchenden Vorstellung mit der Gesamtheit der bereits bestehenden.“ Diese Definition erscheint uns als die für den vorliegenden Zweck brauchbarste.

Gehen wir nun dazu über, die Bedeutung der Suggestion für die gerichtliche Medizin zu erörtern, so erwartet uns hier eine zweifache Aufgabe: wir haben, um das Entstehen von Suggestionen im einzelnen zu verstehen und die Möglichkeit einer allgemeinen Betrachtungsweise zu gewinnen, die Fälle, in denen Suggestionen vor Gericht eine Rolle spielen, auf die Punkte hin zu untersuchen, die das Auftreten der Suggestionen bedingen oder begünstigen. In einem zweiten Abschnitt soll dann versucht werden, an der Hand der Kasuistik ein Bild von der Mannigfaltigkeit zu entwerfen, unter der Suggestionen in der Praxis des Rechtslebens in Erscheinung treten. — Dabei ergeben sich als **Momente, die das Entstehen von Suggestionen bedingen oder begünstigen:**

1. **Die Suggestibilität des Beeinfluhten.** Eine *erhöhte Suggestibilität* finden wir bei Kindern, bei beschränkten oder gar schwachsinnigen, bei psychopathischen und insbesondere bei hysterischen Personen. Sie beruht *bei Kindern*, bei *beschränkten* oder *schwachsinnigen Personen* in erster Linie auf dem relativen Mangel an Vorstellungen. Denn die notwendige Voraussetzung für eine Kritik, wie wir sie oben definiert haben, für die Verbindung einer neuen Vorstellung mit den bereits bestehenden, ist eben ein relativer Reichtum an Vorstellungen. Ohne ihn wird eine Kritik überhaupt unmöglich. Die hierauf beruhende Suggestibilität der Kinder muß also im geraden Verhältnis mit dem Anwachsen des Vorstellungsschatzes abnehmen, was Versuche von *Haymann*⁶⁾, *Lobsien*¹⁸⁾ und *Lipmann*¹⁷⁾ auch bestätigen. Vor allem *Lipmann* weist ausdrücklich darauf hin, daß maßgebender als das Alter, — das ja immerhin meistens einen gewissen Gradmesser für die Entwicklungsreife abgibt, — der Stand der geistigen Entwicklung ist und das Alter nur insoweit zur Feststellung der Suggestibilität dienen kann, als es einen Rückschluß auf die geistige Reife zuläßt. Die Kinder der unteren Volksschulen treten nach seinen Erfahrungen offenbar mit einer bedeutend größeren Suggestibilität in die Volksschule ein als die Kinder besser gestellter Eltern, die naturgemäß meist schon über einen größeren Vorstellungsschatz verfügen, in die höheren Schulen. Ein durchgängiger Geschlechtsunterschied besteht hinsichtlich der Suggestibilität zwischen Knaben und Mädchen nicht. Die hierüber angestellten Versuche haben zum Teil zu einander widersprechenden oder nicht eindeutigen Ergebnissen geführt. Aus dem geringeren Schatz von Vorstellungen erklärt

sich auch die relativ größere Suggestibilität der Ungebildeten und die selbst von Gebildeten auf Gebieten, die ihnen fern liegen.

Zwei weitere Momente spielen noch neben der Verringerung des Vorstellungsschatzes bei der Erhöhung der Suggestibilität von Kindern und beschränkten Erwachsenen eine Rolle: die mangelnde oder unzureichende Fähigkeit, die Vorstellungen richtig miteinander in Verbindung zu setzen, und die zu einem Eingreifen in das „Spiel der Motive“ und Sichauswirken in Handlungen nicht hinreichende Energie mancher Vorstellungen — der „Mangel an Logik“ und der „Mangel an Hemmungen“, wie *Kindborg* sich ausdrückt. Dabei ist die Energie der Vorstellungen in der Regel um so größer, je gefühlsbetonter sie sind. Namentlich *Baginsky*¹⁾ betont mehrfach den der kindlichen Psyche eigenen „Mangel an Logik“, der eine erhöhte Suggestibilität im Gefolge hat. Auch die höhere Suggestibilität der Frauen mag zum Teil ihren Grund in dem „Mangel an Logik“ haben. Der „Mangel an Hemmungen“ spielt in erster Linie für die Suggestionen beschränkter und schwachsinniger Erwachsener eine nicht unwesentliche Rolle. Sind doch gerade manche der leichtesten Formen des Schwachsinn, die im allmählichen Übergang zur physiologischen Beschränktheit hinüberführen und häufig nicht zweifelsfrei als krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 StGB. bezeichnet werden können, ausgezeichnet durch fehlende oder fehlerhafte Ausbildung der ethischen Allgemeinvorstellungen. Nach Versuchen von *Lobsien* mit imbezillen Kindern sind diese der Suggestion unverhältnismäßig viel stärker unterworfen als die gleichaltrigen normalen Schüler. Diese Feststellung ist um so wichtiger, als Schwachsinnige nach *Placzek*^{2a)} in verschiedenen Monstreprozessen eine wichtige Rolle spielten, ohne daß ihre Aussagen eine entsprechend vorsichtige Verwertung gefunden hätten. Und andererseits wird so verständlich, daß Personen von einiger Beschränktheit nicht selten die gefügigen Werkzeuge vollsinniger Verbrecher sind.

Die erhöhte *Beeinflußbarkeit vieler Psychopathen* hat einen zweifachen Grund. Auf der einen Seite führen auch bei manchen dieser Persönlichkeiten intellektuelle Störungen zu einer gesteigerten Suggestibilität. Dabei können bei den leichtesten Formen der Debilität, bei dem „moralischen Schwachsinn“, wie man diese Form der Psychopathie vielfach zu bezeichnen pflegt, den „Gesellschaftsfeinden“ *Kraepelins*, die ethischen Vorstellungen selbst erhalten sein. Sie besitzen jedoch keine Gefühlstöne und werden daher nicht zu Triebfedern des Handelns. Auf der anderen Seite bedingen vorwiegend Gefühlsanomalien, ungewöhnlich starke gemütlche Erregbarkeit bei den „Erregbaren“ *Kraepelins* oder wechselnde oder reizbare Gemütslage bei den „Haltlosen“ eine besondere Bestimmbarkeit auf dieselbe Art wie bei der *hysterischen Persönlichkeit*, für deren hochgradige Beeinflußbarkeit

vor allem ihre gesteigerte gemütliche Erregbarkeit bedeutsam ist. Denn als besondere Eigentümlichkeit der hysterischen Persönlichkeit finden wir abnorme Labilität und Stärke der Gefühle. Die Suggestibilität ist erst eine sekundäre, hieraus sich herleitende Erscheinung. Die psychische Energie eines Individuums bildet nämlich unter gleichen Ernährungsbedingungen eine Konstante. Die Intensität des einen Vorgangs bedingt eine Abschwächung des anderen³⁾. Ist es nun Eigentümlichkeit einer Psyche, daß die Vorstellungen bei ihr unter abnorm starker Gefühlsbetonung verlaufen, so wird hierdurch, wie *Störriug*³⁵⁾ sagt, der Vorstellungsverlauf in der Weise beeinflusst, „daß durch die Gefühlszustände so viel der jeweilig vorhandenen psycho-physischen Energie in Anspruch genommen wird, daß für intellektuelle Prozesse“, für die Bildung von Gegenvorstellungen nämlich, „nur wenig psycho-physische Energie mehr disponibel bleibt“, wodurch also ein Zustand erhöhter Suggestibilität bereits hervorgerufen ist. Aus dieser Abhängigkeit der Suggestibilität von den Gefühlszuständen ergibt sich somit auch weiter für den nicht hysterischen Menschen ein Schwanken der Suggestibilität mit der Stimmungslage. Insbesondere finden wir eine gesteigerte Beeinflußbarkeit zu Zeiten, in denen physiologischerweise das ganze Vorstellungsleben unter stärkeren Gefühlszuständen verläuft, wie allgemein während der Pubertät. Bei Frauen, — die schon ihrer Natur nach ein im Durchschnitt stärkeres Gefühlsleben als die Männer besitzen, — finden wir Schwankungen des Gefühlslebens regelmäßig mehr oder weniger ausgeprägt bei der Menstruation, während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Laktation und nicht zuletzt in den Wechseljahren. Bemerkenswert für die Erscheinung, daß jede Erregung die Suggestion begünstigt, ist im übrigen noch die Beobachtung *Chomjakows*⁴²⁾, daß bei seinen Versuchen die Suggestibilität der Prüflinge sehr merkbar in der ersten Woche des Russisch-japanischen Krieges anstieg. Was an Suggestionen bei uns zu Beginn des Krieges im August 1914 alles möglich war, ist hinreichend bekannt.

2. **Der Inhalt der Suggestion.** Als weiteres Moment besitzt auch der Inhalt einer Suggestion für ihr Zustandekommen Bedeutung. Versuche, u. a. von *Kauffmann*, *Delboeuf*, *Cramer*, illustrieren, daß selbst in der Hypnose die Verwirklichung von Suggestionen auf um so größere Schwierigkeiten stößt, je mehr diese Suggestionen der ganzen Persönlichkeit des Beeinflußten widersprechen, daß sie andererseits um so leichter Boden fassen, als sie Eigenstrebungen des Beeinflußten entgegenkommen. So sind heutzutage die meisten Autoren, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, trotz aller scheinbar widersprechenden Laboratoriumsversuche geneigt, die Möglichkeit einer verbrecherischen posthypnotischen Suggestion zu leugnen. „Suggestierte Verbrecher sind fast niemals geistig intakte Menschen⁴¹⁾.“ Dies gilt in erhöhtem

Maße für die Suggestion im wachen Zustande. Diese Verhältnisse erklären es, daß namentlich bei psychopathischen Individuen, deren ethische Vorstellungen zwar entwickelt sein können, aber oft so schwach gefühlsbetont sind, daß sie das Handeln nicht beeinflussen, asoziale und verbrecherische Vorstellungen mit einer die Breite der Norm überschreitenden Leichtigkeit zu Triebfedern des Handelns werden. Diese Personen fallen daher vor anderen verbrecherischen Suggestionen zum Opfer. Kolportage- und Räuberromane, Einflüsse des täglichen Lebens, denen andere Menschen leicht widerstehen, genügen, um sie zur Bildung von Räuberbanden, zur Ausführung von Betrügereien, Erpressungsversuchen, Diebstählen und ähnlichen Verbrechen zu bringen. Namentlich macht sich der dem Kraftüberschwang der Pubertät entstammende Tatendurst und Abenteuermut junger Burschen häufig auf Grund ihrer psychopathischen Veranlagung in solchen Straftaten Luft. Ähnlich wie die Unterwertigkeit der ethischen Vorstellungen kann andererseits auch die anomale Gefühlsbetontheit entgegengesetzt wirkender Vorstellungen die Auswirkungsmöglichkeiten suggestiver verbrecherischer Einflüsse verstärken. Es kommen hier vornehmlich die Vorgänge des Geschlechtslebens in Betracht. Bei aller Schwierigkeit, hier die Norm vom Abnormen oder gar Pathologischen abzugrenzen, gibt es zweifellos bei Debilen und manchen Psychopathen auch eine wirkliche Steigerung der geschlechtlichen Gefühle. Es ist daher kein Zufall, daß leicht Debile oder Psychopathen sich relativ häufig wegen sittlicher Vergehen zu verantworten haben. Eine erhöhte geschlechtliche Erregbarkeit findet sich bei Frauen bisweilen bei der Menstruation und vornehmlich zur Zeit des Klimakteriums. Und in der Pubertät drängt sich ganz allgemein alles Geschlechtliche derart in den Vordergrund, daß das ganze Vorstellungsleben „chaotisch um das sexuelle Zentrum“ kreist⁷⁾. Hieraus in erster Linie sind zweifellos die vielen von Kindern erhobenen Falschanschuldigungen gegen Lehrer, Ärzte und Pfarrer, die ihr Beruf in häufigere Berührung mit Kindern bringt, wegen Sittlichkeitsvergehen an ihnen zu erklären.

3. Die Suggestivität des Beeinflussenden. Als drittes Moment, das die Entstehung von Suggestionen begünstigen kann, kommt die Person des Beeinflussenden in Betracht. Wie besonders suggestible, gibt es auch suggestive Naturen, die ihre Vorstellungen besonders leicht auf andere Menschen übertragen. Hierzu sind sie nach *Bumke*²⁾ nur infolge ihrer Affektivität befähigt. Nach *Kindborg* hängt die Übertragbarkeit einer Vorstellung zum mindesten auch von der Affektstärke ab, mit der sie beim gebenden Teil vertreten ist und geäußert wird, steigt und fällt mit ihr. Affektive Seelenzustände nämlich sind übertragbar. *Sighele*³¹⁾ schon hat darauf hingewiesen, wie durch bloßes Sehen und Hören einer Äußerung ein Affektzustand — Begeisterung, Zorn, Empörung,

Angst — auf andere Menschen übertragen und derart bei diesen eine erhöhte Beeinflußbarkeit hervorgerufen wird. Auf diese Weise können Redner in politischen Versammlungen, auf der Straße, religiöse Schwärmer, Fanatiker Wirkungen entfalten, die unter Umständen selbst zu strafbaren Handlungen der Beeinflußten führen, wie die bekannte Häußer-Affäre neuerdings wieder gezeigt hat. Selbst die Beeinflussung durch sog. autoritative Persönlichkeiten hat letzten Endes ihren Grund in dem erhöhten Affektzustand des Befragten. Pflegen sich viele Personen doch schon ohnedies bei gerichtlichen Vorladungen in einem Zustand gesteigerter Erregung zu befinden, der, durch energisches oder barsches Verhalten von Richtern oder Gerichtsbeamten etwa verstärkt, den denkbar besten Raum für alle möglichen Suggestionen abgibt.

4. **Die Form der Einwirkung.** Ein starkes suggestives Moment liegt schließlich häufig in der Form, unter der eine Einwirkung stattfindet. Die unter dieser Formel zusammengefaßten Einzelvorgänge haben bei aller Verschiedenartigkeit das Gemeinsame, daß bei ihnen durch bestimmte Ereignisse, durch die besondere Situation, unter der ein Vorgang abläuft, die besondere Form der Fragestellung, durch die Einstellung des Vorstellungslebens, die auf diese Weise bewirkt wird, bestimmte Vorstellungen mit einer ihnen normalerweise nicht zukommenden Intensität angeregt werden. Dies ist der Fall bei Situationen, die eine bestimmte Vermutung nahelegen, bei Verhaftungen, Konfrontationen von Zeugen und Angeklagten, bei Geständnissen. Die Begriffe „Verhaftung“ und „Übeltäter“ sind in den Gehirnen gewohnheitsmäßig so eng assoziiert, daß der Zeuge, wie *Groß*) einmal sagt, von der Schuld des Angeklagten, der auf seine, des Zeugen, unsichere Beschuldigung hin überhaupt erst verhaftet wurde, völlig überzeugt wird, wenn ihm dieser im Häftlingsgewand vorgeführt wird. Eine gleiche Rolle spielt eine derartige suggestive Erwartung häufig bei der Konfrontation, bei der Vorführung des Angeklagten mit der Frage, ob der Zeuge in ihm den Täter der fraglichen Straftat wiedererkennt. Hierbei fällt noch unsere durchschnittlich geringe Fähigkeit zur Wiedererkennung von Gesichtern, die wir irgendwo einmal, vielleicht vor längerer Zeit, gesehen haben, erschwerend ins Gewicht. Ist doch *Claparède* auf Grund von Versuchen zu dem Ergebnis gekommen, daß bei Konfrontationen die richtige Aussage nicht die Regel, sondern die Ausnahme ist. Einen weitgreifenden suggestiven Einfluß auf den ganzen Verlauf einer Gerichtsverhandlung vermag endlich das Geständnis zu entfalten. Das Vorliegen eines Geständnisses wird ganz allgemein viel zu sehr als Beweis einer Straftat gewertet, als daß man die Schuldlosigkeit des Geständigen dann noch mit gleicher Ernsthaftigkeit in Betracht zöge wie vordem. Und doch sind unwahre Geständnisse gar nicht so selten. Gerade allerlei suggestive Momente, die in diesem Zusammenhang noch

zu besprechen sind, die wiederholte Einrede und Behauptung genügen erfahrungsgemäß bei Kindern und suggestiblen Erwachsenen völlig zur Erzeugung einer Suggestion, etwa der Vorstellung, der Täter einer strafbaren Handlung zu sein. Unter solchen Umständen erfolgt dann nicht nur ein vollständiges Geständnis, sondern es werden — nach *Forel* — noch alle möglichen Einzelheiten hinzuhalluziniert. Die Zahl derjenigen, die sich derartige rückwirkende Erinnerungsfälschungen im wachen Zustande suggerieren lassen, ist keine geringe. *Bérillon*²⁷⁾ konnte sie bei 20% seiner Versuchspersonen erzeugen. Am deutlichsten treten aber die Auswirkungen suggestiver Einflüsse bei den sog. „Suggestivfragen“ hervor. Nach *Stern* sind Suggestivfragen solche, „die nicht nur eine Vorstellung, sondern schon eine bestimmte Stellungnahme nahelegen“. Eine Suggestivfrage ist beispielsweise die „Erwartungsfrage“: „Trinkt das Kind in der Wiege nicht gerade?“ während es in Wirklichkeit auf dem Bild, auf das sich diese Frage bezieht, mit halb offenen Augen ruhig daliegt. Noch gefährlicher ist die „falsche Voraussetzungsfrage“: „Trinkt das Kind in der Wiege aus einer Flasche oder aus einem Glase?“, in der ein bestimmter unrichtiger Tatbestand, daß nämlich das Kind trinkt, als selbstverständlich hingestellt wird. Natürlich wird ein Richter derartige Fragen nicht mit Bewußtsein stellen. Da er aber den wirklichen Tatbestand ja auch nicht kennt, so ist bei eingehender Befragung das Unterlaufen falscher Voraussetzungsfragen gar nicht auszuschließen. All dies erklärt, daß, wie auch Versuche ergeben haben, jedes Verhör zu einer größeren Entstellung des Tatbestandes führt als der freie Bericht. Nach *Stern*³⁴⁾ enthalten im Durchschnitt der zusammenhängende Bericht 5—10%, das ausfragende Verhör 20—30% fehlerhafte Angaben. *Elistratov* und *Zavadsky*⁴²⁾, die den Einfluß der einfachen, nicht suggestiven Frage auf die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen prüften, fanden bei zwei Versuchsanordnungen eine Fehlerhaftigkeit des Berichts von 7,13 und 10,8%, eine solche des Verhörs von 33,62 und 55,9%. Die untergeordnete Rolle, die der § 68 StPO. dem Verhör gegenüber dem Bericht anweist, ist somit nach den Ergebnissen der Aussagepsychologie mehr wie gerechtfertigt.

Die wesentlichen Punkte, die zum Auftreten von Suggestionen beitragen, haben wir hiermit aufgezeigt. Bezüglich der Kasuistik, über die wir nunmehr eine Übersicht geben wollen, unterscheiden wir **durch Suggestion hervorgerufene Falschaussagen** und und durch sie bewirkte **Verbrechen**.

Unter den **Falschaussagen** stehen die unrichtigen *Zeugenaussagen* an erster Stelle. Namentlich über die Unzuverlässigkeit von Kinder-aussagen, — unzuverlässig vor allem, wenn es sich, wie es meistens der Fall ist, um Sittlichkeitsverbrechen handelt, — finden wir eine reich-

haltige Kasuistik vor. Jedenfalls kommen Kinder in anderen Fällen doch nur ausnahmsweise als die Hauptzeugen in Betracht, auf deren Zeugnis allein Anklage und Verurteilung gestützt werden müßten, während dies für Sittlichkeitsverbrechen allerdings häufig zutrifft²⁹⁾. Die schon heute weitgehende Rücksichtnahme auf die kindliche Suggestibilität gerade in solchen Fällen äußert sich in zahlreichen Freisprüchen, wo eine Verurteilung lediglich auf Grund der Kinderaussagen ohne Vorliegen eines im übrigen belastenden Tatbestandes hätte erfolgen müssen²³⁾. Als einzigen Fall, in dem eine Verurteilung lediglich auf eine Kinderaussage hin erfolgte, nennt *Michel*²¹⁾, der eine der ausführlichsten Gesamtdarstellungen über die Zeugnisfähigkeit der Kinder gegeben hat, den Strafprozeß gegen den katholischen Geistlichen Malzi. Fälle dagegen, in denen die Unglaubwürdigkeit jugendlicher Zeugen für den Freispruch ausschlaggebend ins Gewicht fiel, sind zahlreich beschrieben.

Wilmans war als Gutachter in einem Fall tätig, in dem ein 9jähriges Mädchen, Barbara S., einen 16jährigen, geistig beschränkten Wirtssohn beziehtigte, an ihr unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. In seinem Gutachten deckt *Wilmans* vor allem die Einflüsse auf, die die Phantasie der S. in ungünstiger Weise beeinflussen mußten — eine Freundin der S. war vor einiger Zeit von einem 26jährigen Burschen fleischlich mißbraucht — und die im Verein mit der bei Kindern erhöhten Suggestibilität das Vorliegen einer Falschanschuldigung nur zu wahrscheinlich machten. In ähnlicher Weise war in einem anderen Fall²³⁾ der Lehrer eines Dorfes von Schulmädchen der Vornahme unzüchtiger Handlungen an ihnen beschuldigt worden. Hier ergaben nähere Ermittlungen, daß vor kurzem in einem nahen Dorfe die beiden Schullehrer wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft waren, was natürlich in weitem Umkreis gewaltiges Aufsehen erregt hatte; auf der anderen Seite war der beschuldigte Lehrer von dem Gemeindevorsteher seines Ortes, mit dem er verfeindet war, mehrfach vor den Zeuginnen geschmäht und verdächtigt worden. Diese Einflüsse erklärten hinreichend, daß gewisse belanglose Ereignisse des Schullebens von den in der Pubertätszeit stehenden Mädchen in dem obigen Sinne umgedeutet und verändert wurden.

Ganz im allgemeinen pflegen Kinder, die ihren Lehrern nicht geneigt sind, in der Regel für gegen diese gerichtete Suggestionen ungemein empfänglich zu sein, so daß sie bei Verhandlungen gegen Lehrer recht unzuverlässige und unsichere Zeugen sind.

Nach *Michel* begründete das Landgericht Stettin, diesen Verhältnissen Rechnung tragend, den Freispruch eines wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes angeklagten Lehrers infolge des fast gleichen Wortlautes der Aussagen von vier Mädchen, welche als Zeugen auftraten, mit dem Verdacht, daß diese in irgendeiner Weise beeinflusst sein müßten. Und vor einem Münchener Schwurgericht machte gelegentlich einer Verhandlung gegen eine wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang angeklagten Lehrerin eine Anzahl als Zeugen verhörter Kinder genau die gleiche Aussage; jedes Kind hatte das gleiche gesehen und gehört, auch ein Kind, das, von der Verteidigung als Zeuge geladen, an dem betreffenden Unglückstage gar nicht in der Schule anwesend gewesen war²⁸⁾. Wie Kinder gelegentlich auch bei anderen, den verschiedensten Straftaten als Hauptzeugen auftreten und Richter wie Geschworene durch die Unrichtigkeit ihrer Aussagen täuschen

können, zeigt die furchtbare Anklage gegen die Juden von Tisca-Eszlar. Diese ging von einem jüdischen Knaben aus, dem sie vorher von einem ungarischen Beamten „durch Peitschenhiebe“ suggeriert wurde, der später aber, von den gemachten Aussagen überzeugt, diese mit den genauesten Einzelheiten lange aufrecht erhielt, so daß lange kein Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Aussagen aufkam³⁰⁾.

Die Zahl der Verfahren, die wegen Unglaubwürdigkeit erwachsener Zeugen eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endigten, ist merklich geringer.

L. W. Weber³⁰⁾ teilt einen Fall mit, in dem von ihm ein Gutachten über den Geisteszustand einer Zeugin M. verlangt wurde, die behauptete, von ihrem früheren Dienstherrn geschwängert zu sein. In seinem Gutachten weist er darauf hin, wie in dem Verhalten der Zeugin während des ganzen Verlaufes der Angelegenheit ihre abnorme Bestimmbarkeit und Abhängigkeit von den verschiedensten Personen zum Ausdruck kam. Er kommt in Rücksicht hierauf zu dem Schluß, daß bei der Bewertung ihrer Aussagen ihre Glaubwürdigkeit selbst nicht allzu hoch veranschlagt werden dürfe und mehr die innere Wahrscheinlichkeit der von ihr aufgestellten Behauptungen geprüft werden müsse. Über einen zweiten Fall, in dem neben dem jugendlichen Alter der Zeugin die Erhöhung der Suggestibilität zur Zeit der Menstruation eine ausschlaggebende Rolle für die Bewertung der Aussage spielte, berichtet Hirschfeld⁷⁾. Man sah, wie der Hauptbelastungszeugin, einer psychopathischen Prostituierten, während ihrer stundenlangen Befragung fortwährend das Menstrualblut abträufelte. Diese Zeugin, deren Beeinflussbarkeit an „Echolalie“ grenzte, sollte die Frage entscheiden, ob der Angeklagte tatsächlich mit dem Mann identisch sei, mit dem sich ihre Freundin in die Kajüte eines Speerkaahns begeben hatte, in der diese Freundin dann getötet wurde. Sie bejahte dies. Hirschfeld legte als Gutachter dar, daß infolge ihrer hochgradigen Beeinflussbarkeit auf ihrer Aussage eine solche Feststellung nicht aufgebaut werden könne, eine Auffassung, der sich das Gericht anschloß.

Wegen ihrer besonderen Wichtigkeit sind in diesem Zusammenhang vor allem noch die *suggestiven Einflüsse der Presse* auf die Zeugenaussagen zu nennen. Verbreitet sich doch die Presse mit Vorliebe ausführlich über Verbrechen und Gerichtsverhandlungen, hält dabei mit ihrer Parteinahme nicht zurück und erörtert eingehend die Fragen von Schuld und Unschuld. Durch den suggestiven Einfluß ihrer Stellungnahme können persönliche Beobachtungen von Zeugen allmählich *umgeformt* und verändert werden. Ja, es kann im Publikum durch Zeitungsberichte eine feste Vorstellung über den Hergang eines Verbrechens und die Schuld des Täters entstehen, ehe die zuständigen Behörden gesprochen haben.

In dem vielgenannten Fall Johann Berchtold (München 1896) erklärten die „Münchener Neuesten Nachrichten“ zu einer Zeit, da die Staatsanwaltschaft noch nicht einmal ihre Erörterungen abgeschlossen hatte: Es dürfte jeder Zweifel ausgeschlossen sein, daß Berchtold, der wegen dreifachen Raubmordes angeklagt war, tatsächlich der Mörder sei. Die Folge war, daß beispielsweise ein Zeuge behauptete, er habe den Angeklagten an einem Freitag vormittag zu einer bestimmten Zeit dreimal in der Nähe des Tatortes erblickt und nach Veröffentlichung der Photographie sofort wiedererkannt. Mit dieser unter Eid abgegebenen Zeugenaussage

stand aber die Tatsache in Widerspruch, daß besagter Zeuge den gleichen Freitag vormittag zu derselben Stunde bei einer Gerichtsverhandlung anwesend gewesen war. Eine Zeugin wollte in Berchtold den verdächtig aussehenden Mann wiedererkennen, der sich auch bei ihr unter dem Vorwande von Klosettarbeiten Eingang zu verschaffen gesucht hatte. Dabei hatte sie an ihm die Kleidung bemerkt, in der ihn eine der Zeitungen darstellte, die er in Wirklichkeit aber niemals getragen hatte³⁰). — Über ähnliche Auswirkungen von Presseinflüssen, die zu Verurteilungen Unschuldiger infolge der durch Massensuggestion hervorgerufenen Falschaussagen von Zeugen führten, berichtet *Sello*³¹). Im Fall Hilsner (1899), in der Literatur auch als Polnaer Ritualmordprozeß bekannt, streute eine skrupellose antisemitische Agitation das Gerücht von einem Ritualmord aus und verstrickte die Massen in ein Netz von Urteilslosigkeit und Selbsttäuschung, aus dem es kein Entrinnen mehr gab. Die Aussagen zweier Zeugen, die die wichtigsten Stützen der Anklage bildeten, sind nach *Sello* schlagende Beweise für die Macht einer solchen Massensuggestion. Und auf Grund dieser Aussagen wurde Hilsner zum Tode verurteilt. Auch bei der Verurteilung des Tagelöhners Alfred Bolliger (Zürich 1894) wegen Kindesmord, — dessen Unschuld später erwiesen wurde und im Wiederaufnahmeverfahren zum Freispruch führte, — und beim Fall Des Fualdès (*Rodez*, Frankreich 1817) — bei dem der Durst des Pöbels „nach dem Blut der Vornehmen“ die Ursache für das Aufkommen der Beschuldigung war — spielte suggestive Massenbeeinflussung eine Rolle.

Zuletzt seien noch einige Beobachtungen mitgeteilt, die die von *Konfrontation und Geständnis ausgehenden suggestiven Einflüsse* in ihren Auswirkungsmöglichkeiten zeigen.

*Urstein*²⁸) berichtet hier über einen recht drastischen Fall. Vor einem Warschauer Bezirksgericht stand ein junger Bursche Z., angeklagt, aus einem bestimmten Hause einige Gegenstände gestohlen zu haben. Die fünf geladenen Zeugen behaupteten sämtlich unter ihrem Eid, in dem Angeklagten ganz sicher den Mann wiederzuerkennen, der die Sachen aus dem Hause hinausgetragen hatte. Schon war die Verhandlung ihrem Ende nahe, als der Angeklagte erklärte, daß die ganze Angelegenheit ihn gar nichts angehe, denn er heiße nicht Z., sondern N. Man habe ihn mit Z. aus dem Gefängnis hergebracht, damit ihm die Motive des vor 2 Wochen gegen ihn gefällten Urteils vorgelesen würden. Da er aber auf Grund von Aussagen verurteilt sei, die nach seiner Überzeugung falsch gewesen, habe er dem Gericht beweisen wollen, wieviel man eben auf Zeugenaussagen geben könne, und deshalb mit Z. die Rollen getauscht. Die sofort angestellten Ermittlungen bestätigten seine Angaben. Dabei bestand nicht die geringste Spur einer Ähnlichkeit zwischen Z. und N. — Einen anderen Fall, in dem in gleicher Weise alle Zeugen mit Ausnahme des Oberamtsrichters, der den Mörder kurz vor der Tat gesehen hatte, mit einer geradezu verblüffenden Entschiedenheit versicherten, daß der Angeklagte der gesuchte Mörder Georg Will sei, teilt *Placzek*²⁷) mit. Wie sich dann ergab, hatten auch hier alle Zeugen, denen der Angeklagte zur Wiedererkennung vorgeführt war, geirrt. Die Wiedererkennung von Leichen bietet naturgemäß noch ihre besonderen Schwierigkeiten, da die Leblosgkeit und das Fehlen jedes persönlichen Ausdrucks die Gesichter verändert. *Stern*³³) erwähnt einmal in Rücksicht hierauf, daß ein Straßenbahnführer K. in Braunschweig in einer aus dem Wasser gezogenen Leiche seine Frau erkannte, mit der er kurz zuvor einen Streit gehabt hatte, mit ihr stundenlange Wiederbelebungsversuche anstellte, während seine Frau in Wirklichkeit bereits nebenan im Schlafzimmer schlief. Nach *Näcke*²⁴) hat in einem Fall sogar eine Mutter ihren Sohn in einem fremden, aus dem Wasser gezogenen Mann erkannt. — Die Bedeutung, die Ge-

ständnissen hinsichtlich ihrer suggestiven Wirkungen zukommt, — wenn auch ihr bestimmender Einfluß für bestimmte unrichtige Angaben von Zeugen in der Regel nicht aufzudecken ist, — mag immerhin daraus hervorgehen, daß unter den „Justizirrtümern“ *Sellos* sich zahlreiche Fälle befinden, in denen Geständnisse, die sich späterhin als unrichtig erwiesen, oder freiwillige Selbstbezeichnungen trotz dringender Entlastungsmomente, teilweise trotz einwandfreien Alibibeweises, zur Verurteilung führten. So wurden im Fall Biermann (1800) 5 Angeklagte offenbar lediglich auf ihr Geständnis hin, das sie sogar mehrfach widerriefen, wegen mehrfacher Brandstiftung zum Tode verurteilt; so bildete im Fall Justine Heller (1813) ihre hartnäckige Selbstbezeichnung die Grundlage für Verfahren und Verurteilung; so war das Geständnis Stochlinskis im Fall Ritter (1881) die einzig greifbare Stütze der Anklage.

Wie derartige *unwahre Geständnisse* zuweilen *durch* die verschiedenartigsten *suggestiven Einflüsse* von seiten der vernehmenden Polizei- oder Gerichtsbeamten, der wirklichen Täter, der Presse zustande kommen können, zeigen zahlreiche Beobachtungen. Besonders den vor der Polizei abgelegten Geständnissen von Kindern oder beschränkten Personen ist mit Rücksicht hierauf nach dem übereinstimmenden Urteil verschiedener Autoren²¹⁾ nicht viel Wert beizumessen. *Jung*¹¹⁾ hat 3 Fälle von unwahren Geständnissen beschrieben, in denen der durch Polizeibeamte ausgeübte Einfluß unverkennbar ist. Einmal handelte es sich um ein Geständnis einer künstlichen Fruchtabtreibung von einem 15jährigen Mädchen, das die von der Schuld des Mädchens überzeugten Gendarmen von der anfangs Leugnenden erreichten, das dann aber mit ziemlich ausführlichen Angaben über Beischlaf, Schwangerschaft und Abtreibung lange aufrecht erhalten wurde, bis sich endlich einwandfrei die Unschuld des Mädchens ergab. In den beiden anderen Fällen, in denen es sich übrigens um etwa 15jährige, geistig zurückgebliebene Jungen handelt, scheint neben der erhöhten Beeinflußbarkeit die Furcht vor dem Arrest wesentlich zum Zustandekommen der Geständnisse beigetragen zu haben. Ein Beispiel eines rein suggestiv hervorgerufenen Geständnisses gibt *Schrenck-Notzing*. Nach ihm litt ein 5jähriges Mädchen angeblich an einem Zerstörungstrieb, der sich in raffiniertester Weise auf die wertvollsten Besitzstücke der Familie richtete. Alle Erziehungsmaßregeln und Strafen blieben erfolglos, ebenso die Suggestivbehandlung. Ein Zufall, eine Reise, auf die das Kindermädchen nicht mitgenommen wurde, enthüllte die Wahrheit. Sämtliche Handlungen hatte das Kindermädchen veranlaßt, größtenteils sogar selbst ausgeführt. Das Kind hatte sich jedoch das Schuldbewußtsein fortdauernd bis zu einem solchen Grade suggerieren lassen, daß es monatelang alle Strafen willig erduldet und suggestiv ihm beigebrachte Geständnisse ablegte, ohne jemals seinen Tyrannen zu verraten. Derartig von ihrer Schuld überzeugte Personen erfinden dann oft alle Einzelheiten ihrer Straftat, an die sie dann auch selbst glauben, hinzu. In einem Fall von *Michel* war ein 12jähriger Junge beauftragt gewesen, ein Paket zur Post zu bringen, das beim Adressaten nicht angekommen war. Nach anfänglichem Leugnen gestand er die Unterschlagung ein und gab über die Verwendung des Inhaltes die ausführlichste Auskunft. Kurz darauf traf das Paket beim Adressaten ein, der von der Post am Bestimmungsorte lange nicht gefunden war. Solche rückwirkenden Erinnerungstäuschungen kommen auch bei Erwachsenen vor. *Lombroso* und *Bonelli*¹⁹⁾ berichten über das unwahre, allem Anschein nach durch die Beschuldigung und Verhör hervorgerufene Geständnis eines Alkoholikers. *Beaheim*²⁰⁾ hat beschrieben, wie im Fall „Borras“ ein Unschuldiger infolge von Erinnerungstäuschung und abgelegtem Geständnis zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt wurde. *Légois*²⁰⁾ erzählt von einer gewissen Adele B., die ein ebenfalls suggeriertes Geständnis über einen vorgenommenen Abort ablegte; der Abort konnte jedoch

nicht stattgehabt haben, weil sie sich in einem vorgerückten Stadium der Gravidität befand, was erst bei Verbüßung der Strafe vom Gefängnisarzt festgestellt wurde.

Sind auch die *suggestiven Beeinflussungen* von Zeugen und Angeklagten vor Gericht die praktisch sinnfälligsten und wichtigsten, so sind doch auch *Richter, Geschworene* und *Sachverständige* durchaus nicht gegen die Wirkung der Suggestion gefeit, worauf manche der „Justizirrtümer“ *Sellos* hindeuten mögen. Unter ihnen findet sich übrigens ein Musterbeispiel für eine weitgehende suggestive Beeinflussung ärztlicher Sachverständiger durch die öffentliche Meinung.

Bei der Obduktion einer stark beschädigten Leiche in dem schon kurz genannten Fall Ritter, in dem das Volksgerede eine jüdische Familie Ritter des Ritualmordes verdächtigte, glaubten die Ärzte aus dem Befunde unter anderem schließen zu sollen, daß die Ermordete erst nach dem Tode an die Fundstelle der Leiche gebracht sei; daß man ihr zuerst die Besinnung geraubt und dann den Hals abgeschnitten habe; daß sie im dritten oder vierten Monat schwanger gewesen sei und daß man ihr an der linken Seite den Bauch aufgeschnitten und die Frucht mit der Nachgeburt herausgenommen habe — um rituelle Vorschriften zu erfüllen. Ein später vom ordentlichen Professor der gerichtlichen Medizin in Wien, Dr. *Eduard Hoffmann* erwirktes Gutachten wies den Sachverständigen „ihre Voreingenommenheit, Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit“ nach und stellte fest, daß die Annahmen der Ärzte vom wissenschaftlichen Standpunkt nicht aufrecht erhalten werden könnten.

Eine besonders einschneidende Bedeutung für Rechtsleben und Menschenschicksal gewinnen aber **Suggestionen**, wenn sie **wesentliche Verursachung von Verbrechen** werden. Während dem Menschen, der in der Hypnose oder unter dem Einfluß einer posthypnotischen Suggestion ein Verbrechen verübt, der Schutz des § 51 StGB. zuteil wird, finden sich über die juristische Auffassung der Suggestion im wachen Zustande, die bis zu einem gleichen Grade die freie Willensbestimmung ausschließen kann, keinerlei Angaben. Geschweige daß unser heutiges Strafgesetz, das nur eine vorhandene oder ausgeschlossene freie Willensbestimmung kennt, den vielfachen durch Suggestion bedingten Übergängen zwischen beiden gerecht zu werden vermöchte. Es kann daher nicht wundernehmen, daß die entlastende Bedeutung der Suggestion häufig nicht genügend gewürdigt wird. Die Fälle aber, in denen dies geschehen ist, gewinnen dadurch eine prinzipielle Bedeutung.

Meist handelt es sich bei den durch Suggestion verursachten Verbrechen, wie schon oben erwähnt, um psychopathische, jedenfalls irgendwie minderwertige, häufig noch jugendliche Personen. Über eine merkwürdig starke und weitgehende Beeinflussung eines 21jährigen Studenten der Medizin, A., der als fleißig und begabt, dabei aber furchtsam, ja oft feige und überaus sinnlich geschildert wird, durch ein 19jähriges, pervers sexuelles Mädchen H. Z., von offensichtlich ganz außerordentlicher Willenskraft, berichtet *Höpler*⁹⁾. Dieses Mädchen brachte A., der infolge eines Liebeszerwürfnisses in der letzten Zeit allerdings mehrfach Selbstmordgedanken geäußert hatte, bereits nach einer Bekanntschaft von wenigen Stunden zu dem ehrenwörtlichen Versprechen, sie und sich am gleichen Tage zu erschießen. Sie bewog ihn, sofort nach Hause zu fahren, einen Revolver zu holen

und sie zu töten. Einen zweiten Schuß feuerte er gegen seine Brust ab. Dieser Schuß aber streifte nur die Lunge und verheilte nach etwa 10 Wochen. — Es kam weder zu Anklage und Verhandlung, da das Strafverfahren im Gnadenwege niedergeschlagen wurde, noch zu einer psychiatrischen Begutachtung. Höpler kam nach Lage der Dinge im einzelnen zu der Ansicht, daß A. die Tat unter einem „geradezu krankhaften“ Einfluß beging. Mit den eigenen Selbstmordgedanken habe er wohl nur gespielt. So offensichtlich wie hier liegen die suggestiven Einflüsse nicht immer zutage. Goepel⁴⁾ hat „die Ermordung des Grubenarbeiters Bernhard Seifert in Kostitz“ beschrieben. Hier bestimmte Niedermeier, der Geliebte der Frau Seifert, einen jungen, unter seinem Einfluß stehenden Menschen namens Tänzler zur Tat: er, Niedermeier, und die Seifert wollten es schon verantworten. Vor Gericht selbst wurde betont, daß Niedermeier der „mächtige, überlegene Wille“ gewesen sei. Trotzdem wurden alle drei Angeklagten, auch Tänzler, zum Tode verurteilt. Hinsichtlich der juristischen Bewertung der Suggestion als entlastendes Moment ist der von Schrenck-Notzing ausführlich beschriebene Fall Sauter von Bedeutung. Er stellt die erste Freisprechung einer Angeklagten dar, die unter dem suggestiven Einfluß einer anderen Person das Strafgesetz verletzte. Eine Kartenschlägerin suggerierte der Angeklagten, einer urteilschwachen Person, die in den Wechseljahren stand, Züge von Hysterie zeigte und zudem dem Aberglauben ganz und gar verfallen war, unbewußt den ganzen Mordplan. Zwei letzte Beispiele suggestiver Beeinflussung gibt Wulffen⁴¹⁾. Das erste ist die Ermordung der Oberingenieurs Preßler durch seine Braut, Grete Beyer, die nur das willfähige Werkzeug ihrer Mutter und eines Kaufmanns Merker aus Dresden, ihres Geliebten, war. Durch Preßlers Tod wollte sie sich in den Besitz seines, ihr testamentarisch vermachten Vermögens setzen. Das zweite ist ein eigentümlicher Fall von Doppelsuggestion, nämlich die Erschießung der beiden Schwestern Alma und Martha Haars durch den 18 Jahre alten Banklehrling Karl Brunke. Der Entschluß, in den Tod zu gehen, ging hier von der willenskräftigen, zielbewußten Martha Haars aus. Sie bestimmte die jüngere Schwester, die längst ihrem Einfluß anheimgefallen war, und deren Geliebten Brunke, einem willensschwachen, psychopathischen Menschen, mit ihr zu sterben. Eines Tages gingen sie in die Brunkesche Wohnung, und hier erschöß Brunke erst Martha, darauf Alma Haars. Dann aber fehlte ihm der Mut, auch Hand an sich zu legen. Am nächsten Morgen stellte er sich der Polizei. Die Sachverständigen sprachen sich bei der Gerichtsverhandlung dahin aus, daß Brunke die Tat unter dem suggestiven Einfluß der Mädchen, unter dem Einfluß namentlich Martha Haars ausgeführt habe.

Es ist schon oben näher ausgeführt, weshalb gerade *Sittlichkeitsverbrechen*, die hier eine besondere Gruppe darstellen, häufig von psychopathischen Individuen verübt werden. Infolge ihres Mangels an Hemmungen, infolge des oft gesteigerten Geschlechtslebens genügen schon alltägliche und nicht zu umgehende Einwirkungen des täglichen Lebens, wie sie sich in obszönen Bildern und aufreizenden Lektüre, in Kino- und Varietévorführungen, in schlechtem Beispiel und günstiger Gelegenheit geltend machen, um sie zu unsittlichen Handlungen zu verleiten. Die Bedeutung der Suggestion tritt somit im Einzelfalle meist hinter anderen Momenten zurück. Um so deutlicher tritt dagegen ihre Bedeutung als wesentliche Ursache zutage, wenn das Übermaß geschlechtlicher Leidenschaft zu einem derartigen Grad von Abhängigkeit und Unterwürfigkeit führt, daß ein Mensch zu einem willenlosen Werkzeug

in der Hand der von ihm geliebten Person wird. Derartige Zustände hat *Krafft-Ebing*¹⁶⁾ kurz „*geschlechtliche Hörigkeit*“ genannt.

In der Literatur finden sich verschiedentlich Verbrechen infolge geschlechtlicher Hörigkeit. *Schrenck-Notzing* erwähnt den Prozeß des Jesuitenpaters Girard aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der den durch religiöse Übungen erzielten absoluten Gehorsam des Fräuleins von Cadière geschlechtlich ausnutzte. Neuerdings hat *Kalmus*¹³⁾ über 3 Fälle von geschlechtlicher Hörigkeit berichtet. In allen 3 Fällen handelt es sich um junge, bisher nicht vorbestrafte Mädchen, die, „um den Geliebten nicht zu verlieren, kriminell wurden, Diebstähle und Betrügereien begingen, von denen eine um des Geliebten willen schließlich alles tat, was er von ihr verlangte, ihren eigenen Onkel ermorden und ausrauben half, ja selbst nach der Tat noch im Gefängnis die Schuld allein auf sich zu nehmen versuchte und erst einer längeren Trennung und des Schutzes vor seinem Einfluß bedurfte, um ihre psychische Freiheit wieder zu erlangen“. Diese Fälle zeigen, daß die Willensunfreiheit infolge des Liebesaffektes, der Grad der Beeinflussbarkeit derartig groß sein kann, daß entweder die Staatsanwaltschaft auf Grund des psychiatrischen Gutachtens die Anklage zurückzieht oder das Gericht zu einem Freispruch gelangt.

Es kann unter Berücksichtigung der Eigenart der Geschlechter nicht wundernehmen, wenn wir in den vorhergehenden Fällen nur Beispiele weiblicher Hörigkeit fanden. Dennoch sind auch Verbrechen von Männern infolge geschlechtlicher Hörigkeit keine Seltenheiten. *Krafft-Ebing* berichtet, wie ein 34 Jahre alter Seifenfabrikant unter dem Einflusse einer Mätresse, die ihn ganz beherrschte, die ihn zu verlassen drohte, wenn er sie nicht heirate, seine neben ihm schlafende Frau und zwei Kinder tötete. Und ein Beispiel ganz außerordentlicher Abhängigkeit, in dem der „hörige“ Mann auf Wunsch seiner Geliebten Selbstmord begeht, teilt *Näcke*²⁵⁾ mit. Ein Student der Medizin verliebte sich in die Frau eines Freundes, die seine Liebe erwiderte, die dann allmählich eine unbeschränkte Herrschaft über ihn gewann, derart, daß er auf ihr Verlangen — das „vielleicht einer bloßen Kaprice“ entsprang — sich das Leben nahm. Sie schrieb ihm: „Töte Dich für mich. Ich werde ewig Deiner gedenken. Nie wirst Du sterben, nie, weil Du stets lebendig in meinem Geiste und in meinem Herzen leben wirst.“ — In neuester Zeit hat man mehrfach darauf hingewiesen, daß oft nicht nur beide dergestalt an einem Verbrechen Beteiligten, namentlich wo es sich um geschlechtliche Verhältnisse handelt, psychopathisch sind, sondern sich weiter derartig entsprechen und ergänzen, daß sie gewissermaßen erst dadurch zu *einer* pathologischen Persönlichkeit verschmelzen. Dies zeigt im einzelnen der von *Meyer* und *Puppe* mitgeteilte sensationelle Allensteiner Prozeß der Majorsfrau v. S. Frau von S. spiegelte ihrem Geliebten, dem Hauptmann v. G., immer neue Scheußlichkeiten vor, die sie von ihrem Gatten zu erleiden habe, und trieb so v. G. in seinem Drange, der geliebten Frau zu helfen, schließlich, gegen ihren Willen, zur Erschießung ihres Mannes. Nur aus dem gegenseitigen Aufeinanderwirken beider wuchs die Tat empor, deren jeder einzeln oder im Verein mit einer anderen gesunden Person nicht fähig gewesen wäre.

Nicht an letzter Stelle vermögen Einflüsse von *Presse und Lektüre* Ursachen von Verbrechen zu werden.

Mit besonderer Deutlichkeit ließen sich die Suggestivwirkungen von Presseäußerungen im Fall Imhof verfolgen, der sich im Frühjahr 1908 in München abspielte²⁸⁾. Ein Unbekannter suchte damals durch einen Drohbrief von einem Münchener Großindustriellen 100 000 M. zu erpressen. Als das Geld nicht am geforderten Ort hinterlegt wurde, ließ er, wie er gedroht hatte, durch zwei fremde

Knaben ein Attentat auf die Söhne des Kaufmanns verüben. Drohbrief folgte dann auf Drohbrief trotz fieberhafter Arbeit der Polizei. Die ganze Familie befand sich in einer furchtbaren Aufregung. Erst nach Wochen gelang es, den Verbrecher, einen gewissen Imhof, zu verhaften. — Die Wirkung der Affäre war erschreckend. Aus allen Teilen Deutschlands kamen gerade zu der Zeit, als der Fall Imhof weit über Bayerns Grenze hinaus das größte Aufsehen erregte, Nachrichten über ähnliche Erpressungsversuche, meist durch jugendliche Personen begangen. In Landshut forderten zwei Gymnasialschüler von etwa 14 Jahren von einem Landwirt der Umgegend 13 M. postlagernd. In Offenbach suchten zwei 15jährige Lehrlinge von einem Fabrikanten durch Drohbrief 1000 M. zu erpressen. Ähnliche Vorkommnisse wurden zu ebendieser Zeit aus Oldenburg, Augsburg, Heilbronn, Säckingen und anderen Orten gemeldet. Das Auftreten solcher Epidemien gleichartiger Verbrechen ist eine durch die Presse bedingte Suggestionerscheinung.

Das Vorkommen von Fällen, in denen junge Burschen, durch die Lektüre von allerlei Räuberromanen und Nic-Carter-Geschichten angeregt, die verschiedensten Straftaten verüben, ist allgemein bekannt. *Türkel*³⁷⁾ beschreibt, wie ein äußerst beeinflussbarer psychopathischer Kellner von 16 Jahren durch die Lektüre von Kriminal- und Detektivgeschichten derart beeinflusst wurde, daß er mehrere Brandstiftungen und Diebstähle ausführte. In einem zweiten von *Türkel* mitgeteilten Fall hatte ein ebenfalls psychopathischer, jugendlicher Diener einen Wechsel gefälscht, beeinflusst durch die Reisebeschreibungen von Karl May, die in ihm das Verlangen immer stärker werden ließen, die Welt zu bereisen und auch solche Abenteuer zu erleben. Beide Angeklagte wurden übrigens, mit Rücksicht auf ihre Beeinflussbarkeit, freigesprochen. *Plecher* berichtet sogar von einem 15jährigen Kochlehrling, der seinen Koch, dem er zürnte, durch Kriminalgeschichten beeinflusst, erschoss. Zu den durch ein Buch der Weltliteratur, Dostojewskis „Raskolnikow“, ausgeübten Suggestivwirkungen gehört der Fall der russischen Studentinnen, die, selbst unbemittelt, im Jahre 1897 in Moskau nach wohlüberlegtem Plan eine alte als Wucherin bekannte Frau erdrosselten und das in der Wohnung vorgefundene Barvermögen der Ermordeten an sich nahmen, um die Mittel zu gewinnen, im Auslande zu studieren³⁸⁾. Gleichermassen soll der Ausgangspunkt für eine Epidemie von Vitriolattentaten verlassener Mädchen auf ihre treulosen Liebhaber, die 1880 in Frankreich ausbrach, ein Roman von A. Karo gewesen sein, in dem sich ein betrogener Ehemann dadurch rächt, daß er seiner Frau Vitriol ins Gesicht schleudert³²⁾.

Zum Schluß sei in diesem Zusammenhang das *Massenverbrechen* erwähnt: das Verbrechen, das der Einzelne als Teil einer Masse begeht, wie sie auf Straßen und Plätzen zusammenläuft. Denn die Zugehörigkeit zu einer Masse bedingt eine erhöhte Suggestibilität des Einzelnen, die im wesentlichen in dem rapiden Anschwellen der Affekte zu suchen ist. Jedenfalls erläutert *Sighele* im einzelnen, wie sich nicht nur innerhalb einer Volksmenge Erregungen durch bloßes Sehen und Hören ihrer Äußerung außerordentlich schnell verbreiten, sondern vor allem die Gemütsbewegungen um so stärker sind, je mehr Individuen sie gleichzeitig und an demselben Orte erfahren. Natürlich spielen noch mancherlei andere Momente hinein, so das Schwinden des persönlichen Verantwortlichkeitsbewußtseins innerhalb einer Masse, so bei Streiks, bei wirtschaftlichen Unruhen, in revolutionären Zeiten meist bereits das Vorhandensein bestimmter affektiver, lange niedergehaltener Vorstellungen

von Zorn, Haß, Empörung. Selbstverständlich gilt auch hier, daß der Einzelne sich der suggestiven Beeinflussung durch die Masse um so eher zu entziehen vermag, je stärker bei ihm die Hemmungen sind, je unbestechlicher seine Kritik ist. Es ist daher kein Zufall, daß, wenn es zu Mord oder Plünderung kommt, die ausführenden Individuen meist vorbestrafte, übelbeleumundete, verbrecherische Naturen sind³²). Bis zu welchem Grade aber die Masse auch den Charakterfesten und Kritischen mit sich zu reißen vermag, kann ein Erlebnis *Richard Wagners* beleuchten, der doch immerhin durch sein ganzes späteres Leben gezeigt hat, daß er keineswegs das Zeug zu einem blinden Mitläufer in sich hatte. In ihm beschreibt er nämlich, wie er, 17 Jahre alt, im Sommer 1830, noch unter dem mächtigen Eindruck der Pariser Julirevolution stehend, an der Plünderung eines Hauses durch einen Schwarm junger Burschen teilnahm, wie ihn „das rein Dämonische solcher Volkswutanfälle wie einen Tollen in seinen Strudel mit hineinzog“¹⁰).

Wollen wir nun den besprochenen Auswirkungen der Suggestion innerhalb des Rechtslebens Rechnung tragen und sie auszuschalten suchen, so ergeben sich aus unseren Darlegungen folgende Forderungen :

Bei Bewertung von Zeugenaussagen ist auf die gesteigerte Suggestibilität von Kindern, beschränkten bis schwachsinnigen Personen und Psychopathen Rücksicht zu nehmen. Auch das Vorliegen einer durch Affektivität erhöhten Beeinflußbarkeit ist zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer Zeugenprüfung hinsichtlich der Suggestibilität derselben ist in Erwägung zu ziehen. Lediglich auf eine Kinderaussage hin ohne Vorliegen weiterer belastender Momente sollte ein Angeklagter, namentlich wegen sittlicher Vergehen, niemals verurteilt werden. — Die durch Verhaftung, Geständnis, Konfrontation und Presse ausgeübten Einflüsse sind im Einzelfalle in Rechnung zu ziehen. Die Einzelkonfrontation ist zweckmäßig durch die Wahlkonfrontation zu ersetzen. Hinsichtlich der Presse sind gesetzliche Bestimmungen anzustreben, die in Einzelfällen eine Massensuggestionierung zu verhindern geeignet sind. Vom Richter ist, von der Unzulässigkeit von Suggestivfragen ganz abgesehen, alles zu vermeiden, was die suggestive Wirkung der Befragung vermehren oder ein unwahres Geständnis hervorrufen könnte. Bei Vorliegen eines Geständnisses ist unter Umständen die Möglichkeit einer suggestiven Hervorrufung in Betracht zu ziehen. Bei der Entscheidung der Schuldfrage ist die entlastende Rolle suggestiver Einflüsse, die eine Tat herbeiführen halfen, zu beachten. Vor allem aber ist, um eine hinreichende Berücksichtigung suggestiver Einflüsse innerhalb des Rechtslebens zu ermöglichen, auf die psychologische Durchbildung von Richtern und Polizeiorganen mehr Wert zu legen als bisher.

Literatur*).

- ¹⁾ *Baginsky, Adolf*, Die Impressionalität der Kinder unter dem Einfluß des Milieus. Verl. Beyer & Söhne. Langensalza 1907. — ²⁾ *Bunke, Oswald*, Die Diagnose der Geisteskrankheiten. Verl. J. F. Bergmann. Wiesbaden 1919. S. 247, 557. — ³⁾ *Forel, August*, Der Hypnotismus oder die Suggestion und die Psychotherapie. S. 69. Verl. Ferd. Enke, Stuttgart 1918. — ⁴⁾ *Goepel*, Die Ermordung des Grubenarbeiters Bernhard Seifert in Kostitz am 20. Februar 1902. Pita-val der Gegenwart. Verl. Hirschfeld, Leipzig 1904. S. 119. — ⁵⁾ *Gross, Hans*, Kriminal-Psychologie. Verl. F. C. W. Vogel, Leipzig 1905. — ⁶⁾ *Haymann, Hermann*, Kinteraussagen. Verl. Marhold. Halle 1909. — ⁷⁾ *Hirschfeld, Magnus*, Sexualpathologie. Verl. Marcus & Weber, Bonn 1917. S. 89, 113. — ⁸⁾ *Hirschclaff, Leo*, Hypnotismus und Suggestivtherapie. Verl. J. A. Barth, Leipzig 1919. S. 271—278. — ⁹⁾ *Höpler, Erwin*, Hörigkeit. Archiv **71**, 253. — ¹⁰⁾ *Huber, Rudolf*, Kriminalpsychologische Studien. Archiv **62**, S. 381. — ¹¹⁾ *Hübner*, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Verl. Marcus & Weber, Bonn 1914. S. 11. — ¹²⁾ *Jung, Richard*, Unwahre Geständnisse. Archiv **28**, 313. — ¹³⁾ *Kalmus, Ernst*, Geschlechtliche Hörigkeit des Weibes als Verbrechensursache. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **76**, 191. — ¹⁴⁾ *Kauffmann, Max*, Suggestion und Hypnose. Verl. Springer, Berlin 1920. — ¹⁵⁾ *Kindborg, Erich*, Suggestion, Hypnose, Telepathie. Verl. Bergmann, München u. Wiesbaden 1920. S. 5, 6, 11, 13, 78. — ¹⁶⁾ *Krafft-Ebing*, Psychopathia sexualis. Verl. Ferd. Enke, Stuttgart 1912. — ¹⁷⁾ *Lipmann, Otto*, Die Wirkung von Suggestivfragen. Zeitschr. f. angew. Psychol. **1**, 44, 382, 504; **2**, 198. — ¹⁸⁾ *Lobsien*, Über Aussage und Wirklichkeit bei imbezillen, verglichen mit normal begabten Schulkindern. Beiträge, Folge 2. Heft 4. — ¹⁹⁾ *Lombroso und Bonelli*, Ein Fall schwerster Beschuldigung eines Unschuldigen. Archiv **11**, 322. — ²⁰⁾ *Meyer und Puppe*, Über gegenseitige Anziehung und Beeinflussung psychopathischer Persönlichkeiten. Gerichtl. Med. 1912, H. 1. — ²¹⁾ *Michel*, Die Zeugnismöglichkeit der Kinder vor Gericht. Verl. Beyer & Söhne, Langensalza 1907. S. 34, 41. — ²²⁾ *Moll, Alberti*, Der Hypnotismus. Verl. Kronfeld, Berlin 1907. — ²³⁾ *Müller, A. F.*, Lehrer und Strafgesetz. Verl. Anton & Co., Berlin 1906. S. 194, 196, 199. — ²⁴⁾ *Näcke*, Macht der Suggestion. Archiv **7**, 339. — ²⁵⁾ *Näcke*, Selbstmord durch Suggestion. Archiv **10**, 169. — ²⁶⁾ *Placzek*, Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger. Archiv **18**, 22. — ²⁷⁾ *Placzek*, Suggestion und Erinnerungsfälschung. Archiv **2**, 132. — ²⁸⁾ *Plecher*, Die Suggestion im Leben des Kindes. Verl. Beyer & Söhne, Langensalza 1909. S. 12ff., 21. — ²⁹⁾ *Schneickert*, Das Kind als Zeuge im Strafverfahren. Beiträge, Folge 2, H. 4. — ³⁰⁾ *v. Schrenck-Notzing*, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien. Verl. J. A. Barth, Leipzig 1902. S. 120. — ³¹⁾ *Sello*, Die Irrtümer der Strafjustiz. v. Deckers Verl., Berlin 1911. S. 11, 17, 218. — ³²⁾ *Sighele, Scipio*, Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen. Verl. Reisser, Dresden u. Leipzig 1897. S. 53. — ³³⁾ *Stern, William*, Sammelbericht über Psychologie der Aussage. Zeitschr. f. angew. Psychol. u. psychol. Sammelforschung **1**, 429. — ³⁴⁾ *Stern, William*, Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren. Beiträge Folge 2, H. 2. — ³⁵⁾ *Störring*, Psychologie des menschlichen Gefühlslebens. Verl. Cohen, Bonn 1916. S. 136. — ³⁶⁾ *Stoll, Otto*, Suggestion und Hypnotismus in der

*) *Abkürzungen:* Archiv = Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. Herausgeber Prof. Dr. *Hans Gross*. Verl. F. C. W. Vogel. Leipzig. — Beiträge = Beiträge zur Psychologie der Aussage. Herausgeber: Dr. *William Stern*. Verl. Johann Ambrosius Barth. Leipzig. — Gerichtl. Med. = Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Herausgeber: Prof. *M. Schmidtman* und *F. Straßmann*. Verl. Hirschwald. Berlin.

Völkerpsychologie. Verl. Veit & Co., Leipzig 1904. — ³⁷⁾ *Türkel*, Der Einfluß der Lektüre auf die Delikte phantastischer jugendlicher Psychopathen. Archiv **42**, 228. — ³⁸⁾ *Urstein*, Ein Beitrag zur Psychologie der Aussage. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. Jg. 20, S. 165. — ³⁹⁾ *Weber, L. W.*, Zur psychologischen Beurteilung von Zeugenaussagen. Gerichtl. Med. 1915, H. 3, S. 75. — ⁴⁰⁾ *Wilmans*, Ein Beitrag zur Psychologie der Kinderaussagen vor Gericht. Gerichtl. Med. Jg. 1914, H. 1, S. 116. — ⁴¹⁾ *Wulffen*, Psychologie des Verbrechens. Verl. Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost. S. 142, 213. — ⁴²⁾ *Zavadsky*, Die russische Literatur und Experimentalforschung zur Psychologie der Aussage. Beiträge, Folge 2, H. 2.

Weitere Literatur siehe bei *Georg Meyer*, Die Suggestion und ihre gerichtlich-medizinische Bedeutung. Inaug.-Diss., Göttingen 1923.